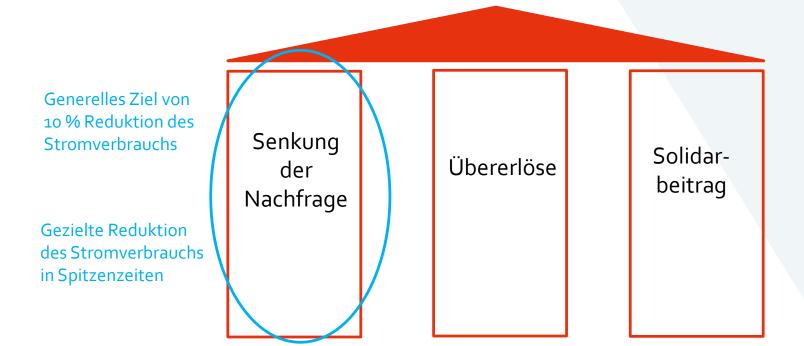


# **EU-Notfallmaßnahmenverordnung**

# Stromverbrauchsreduktion

BMK, Abteilung VI/4 (Rechtskoordination und Energie Rechtsangelegenheiten) Wien, 19. Dezember 2022

# **EU-Notfallmaßnahmenverordnung**



# **Senkung des Bruttostromverbrauchs**

- Ziel der VO: Nachfragesenkung in Spitzenzeiten, um Strompreise zu senken
- Senkung des Bruttostromverbrauchs um durchschnittlich **mindestens 5 %** in Spitzenzeiten
- **Spitzenzeiten**: mindestens 10 % aller Stunden des Zeitraums zwischen 1. Dez. 2022 und 31. März 2023

7.10.2022

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 261 I/1

(Rechtsabte ohne Gesetzeschansbter)

### VERORDNUNGEN

### VERORDNUNG (EU) 2022/1854 DES RATES

über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 122 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Seit September 2021 sind auf den Strommärkten sehr hohe Preise zu beobachten. Wie in der endgültigen Bewertung der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER), die mit der Verordnung (EU) 2019/942 des Europäischen Parlaments und des Rates (1) gegründet wurde, zur Gestaltung des Stromgroßhandelsmarktes der Union im April 2022 dargelegt, ist dies hauptsächlich eine Folge des hohen Gaspreises, da Gas für die Stromerzeugung verwendet wird. Benötigt werden Gaskraftwerke häufig zur Deckung der Nachfrage zu Spitzenlastzeiten oder wenn der mit anderen Technologien wie Kernenergie, Wasserkraft oder variabler erneuerbarer Energie erzeugte Strom nicht zur Deckung der Nachfrage ausreicht. Die Eskalation des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine, eine Vertragspartei des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft (\*), hat seit Februar 2022 dazu geführt, dass die Gaslieferungen deutlich zurückgegangen sind. Zudem hat der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine zu Unsicherheit hinsichtlich der Versorgung mit anderen Rohstoffen wie Steinkohle und Erdöl geführt, die in Stromerzeugungsanlagen verwendet werden. Dadurch kam es zu zusätzlichen erheblichen Strompreissteigerungen und -schwankungen.
- Die in jüngster Zeit deutlich geringeren Mengen und zunehmenden Störungen der Gaslieferungen aus Russland deuten auf ein erhebliches Risiko hin, dass die russischen Gaslieferungen in naher Zukunft vollständig eingestellt werden könnten. Im Interesse einer höheren Energieversorgungssicherheit hat der Rat die Verordnung (EU) 2022/1369 (\*) angenommen, die eine freiwillige Senkung der Erdgasnachfrage um mindestens 15 % vom 1. August 2022 bis zum 31. März 2023 vorsieht und es dem Rat ermöglicht, einen Unionsalarm zur Gasversorgungssicherheit auszurufen, durch den eine Verpflichtung zur unionsweiten Senkung der Gasnachfrage ausgelöst

# Spitzenzeiten

- Spitzenzeiten: Tagesstunden, in denen...
  - Day-Ahead-Stromgroßhandelspreis oder
  - Bruttostromverbrauch oder
  - Bruttostromverbrauch, der nicht mit Energie aus erneuerbaren Quellen gedeckt werden kann

.... voraussichtlich am höchsten ist....



# Stromverbrauchsreduktionsgesetz

- Rechtsgrundlage f
   ür Ma
  ßnahmen zur Stromverbrauchsreduktion
  - Ermittlung der Spitzenzeiten
  - Freiwillige Maßnahmen zur Stromverbrauchsreduktion
  - Ausschreibungen zur Stromverbrauchsreduktion
  - Bestimmungen zur Abwicklung

### 1816 der Beilagen XXVII. GP

### Beschluss des Nationalrates

Bundesgesetz über Maßnahmen zur Stromverbrauchsreduktion in Spitzenzeiten (Stromverbrauchsreduktionsgesetz – SVRG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

### 1. Teil Allgemeine Bestimmungen

riel.

§ 1. Ziel dieses Bundesgesetzes ist es, den Stromverbrauch in Spitzenzeiten zu reduzieren, um die Strompreise zu senken und den Verbrauch von fossilen Brennstoffen zu minimieren.

#### Bezugnahme auf Unionsrecht

§ 2. Dieses Bundesgesetz regelt die Durchführung der Artikel 4 und 5 der Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates vom 6. Oktober 2022 über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise, ABL Nr. L 261 vom 7. Oktober 2022 S. I/I (Notfallmaßnahmenverordnung).

### Begriffsbestimmungen

- § 3. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes bezeichnet der Ausdruck
- 1. "Stromverbrauchsreduktion" die tatsächliche Senkung des Bruttostromverbrauchs in gemäß § 4 ermittelten Spitzenzeiten gegenüber einem prognostizierten oder erwarten. Bruttostromverbrauch oder die Verlagerung des Stromverbrauchs aus gemäß § 4 ermittelten Spitzenzeiten in andrer Tagesstunden;
- "Energie aus erneuerbaren Quellen" Energie aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen, das heißt Wind, Sonne (Solarthermie und Photovoltaik), geothermische Energie, Umgebungsenergie, Gezeiten-, Wellen- und sonstige Meeresenergie, Wasserkraft und Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas, Biogas und erneuerbarem Gas.
- (2) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen der Notfallmaßnahmenverordnung und des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010, BGBL I Nr. 110/2010, zuletzt geändert durch BGBL I Nr. 7/2022.

### 2. Teil Spitzenzeiten

### Ermittlung der Spitzenzeiten

- § 4. (1) Die Spitzenzeiten werden nach dem folgenden Verfahren ermittelt:
- Für den gesamten Zeitraum gemäß Z.3 werden tagesweise Zeitfenster ermittelt, in denen der Bruttostromwerbauch im Zeitraum von 1. Dezember bis 31. März der Jahre 2017 bis 2022, ausgenommen Dezember 2022, durchschnittlich am höchsten war.
- 2. Als Spitzenzeiten werden t\(\text{iglich}\) jene Stunden innerhalb der gem\(\text{a}\) \(\text{Z}\) I festgelegten Zeitfenster ermittelt, in denen der Bruttostromverbrauch, der voraussichtlich nicht mit Energie aus erneuerbaren Quellen gedeckt wird, am h\(\text{b}\)chsten ist.

## **Vorschlag BMK**

# Ausschreibungen zur Stromverbrauchsreduktion

- Sofern Einsparungen aus freiwilligen Maßnahmen nicht ausreichen, zusätzlich
   Ausschreibungen zur Stromverbrauchsreduktion
- Verbrauch ist in Spitzenzeiten gegen Vergütung zu reduzieren
- Anforderungen aus <u>EU-Krisenbeihilfenrahmen</u> sind zu beachten, insb
  - nur zusätzliche Verbrauchsreduktionen dürfen vergütet werden
  - Gesamtgasverbrauch darf nicht steigen

# Die nächsten Schritte im Gesetzgebungsverfahren...

•	Einbringung	<b>Initiativantrag</b>
---	-------------	------------------------

18.11.2022

 $\checkmark$ 

Behandlung im Finanzausschuss

29.11.2022

**/** 

Beihilferechtliche Notifikation

29.11.2022

Beschlussfassung im Nationalrat

13.12.2022

1

Beschlussfassung im Bundesrat

19./21.12.2022

Kundmachung im BGBl.

~ Weihnachten

Genehmigung durch EU-Kommission

~ Anfang Jänner

Inkrafttreten

~ Anfang Jänner